

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 25.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Suizide und Suizidversuche in Hamburg lebender Geflüchteter im Jahr 2020

Einleitung für die Fragen:

Die Situation in vielen Hamburger Flüchtlingsunterkünften ist prekär. Die Menschen leben auf engstem Raum mit zum Teil fremden Personen. Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre sind extrem eingeschränkt. Viele Geflüchtete sind zudem traumatisiert und/oder haben damit zu kämpfen, dass sie Familienangehörige und Freunde/-innen in Kriegs- und Krisenregionen zurücklassen mussten oder sie von Abschiebungen bedroht sind. Die Corona-Pandemie verschärft die Situation zusätzlich. Dies kann zu großer Verzweiflung bis hin zum Suizid führen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Allen Personen stehen sowohl Beratungs- und Hilfeangebote in den Einrichtungen als auch außerhalb zur Verfügung, sodass präventive Maßnahmen im Vorfeld eines Suizides getroffen werden können.

Hinsichtlich der Personen, bei denen ein Verdacht auf Suizidgefahr besteht, bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Unterstützung und Vermittlung in das hamburgische Hilfesystem an. In besonders schwierigen Einzelfällen kann die Sozialpädagogische Einzelfallhilfe von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und die betroffenen Personen gesondert beraten. Darüber hinaus kann Hilfe zum Beispiel in Form einer fachärztlichen Versorgung, einer Vermittlung an Psychiatrische Institutsambulanzen oder, vor allem bei Fällen, in denen in Bezug auf die Suizidalität Unsicherheiten bestehen, auch in Form einer Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes erfolgen.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) beziehungsweise, soweit die Personen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern bezogen, um Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X - SGB X). Bei Informationen über Suizide und Suizidversuche handelt es sich zudem um besonders geschützte Gesundheitsdaten (Artikel 9 DSGVO). Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Hamburgische Bürgerschaft ist gemäß §§ 35 SGB I, 67 fortfolgende SGB X unzulässig, da hierfür keine Übermittlungsbefugnis im SGB vorliegt. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Bürgerschaft ist darüber hinaus gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz unzulässig, da dem überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Besonders geschützte Gesundheitsdaten betreffen den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. Das Bekanntwerden solcher Daten ist geeignet, den betroffenen Personen erheblich zu schaden. Der Senat ist deshalb aus Gründen des Datenschutzes an der Beantwortung der Frage gehindert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

- Frage 1:** *Bitte listen Sie für das Jahr 2020 jeweils auf:*
- a) *Anzahl der untergebrachten Geflüchteten in Hamburger (Z)EAs,*
 - b) *Anzahl der Suizide und/oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizide gehandelt haben könnte, von/mit Bewohnern/-innen Hamburger (Z)EAs.*

- Frage 2:** *Bitte machen Sie zu den unter 1 genannten Personen folgende Angaben:*
- a) *Herkunftsland,*
 - b) *Alter,*
 - c) *Geschlecht,*
 - d) *Standort der Unterkunft,*
 - e) *Monat des Vorfalls,*
 - f) *Motive/Hintergründe und Begehungsweisen.*

Antwort zu Fragen 1 a) bis 2 f):

Die Anzahl der in Hamburger Erstaufnahmen untergebrachten Flüchtlinge ist dem im Internet veröffentlichten „Lagebild Flüchtlinge“ der Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben (SFA), zu entnehmen. Siehe dazu Lagebild Flüchtlinge aktuell - SFA Hamburg - hamburg.de.

Im Jahr 2020 sind dem Betreiber F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) in den Erstaufnahmeeinrichtungen **keine Suizide** oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizid gehandelt haben könnte, bekannt geworden.

- Frage 3:** *Bitte listen Sie für das Jahr 2020 jeweils auf:*
- Anzahl der Suizidversuche und/oder Vorfälle, bei denen es sich um einen Suizidversuch gehandelt haben könnte, von/mit Bewohnern/-innen Hamburger (Z)EAs.*

- Frage 4:** *Bitte machen Sie zu den unter 3 genannten Personen folgende Angaben:*
- a) *Herkunftsland,*
 - b) *Alter,*
 - c) *Geschlecht,*
 - d) *Standort der Unterkunft,*
 - e) *Monat des Vorfalls,*
 - f) *Motive/Hintergründe und Begehungsweisen.*

Antwort zu Fragen 3 bis 4 f):

Der Senat ist aus datenschutzrechtlichen Gründen an der Beantwortung der Fragen gehindert, da es im erfragten Zeitraum unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtungen und des Ankunftsentrums insgesamt weniger als vier Suizidversuche beziehungsweise Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gegeben hat. Im Übrigen siehe Drs. 22/2465.

- Frage 5:** *Bitte listen Sie für das Jahr 2020 jeweils auf:*
- a) *Anzahl der untergebrachten Geflüchteten in Hamburger Folgeunterkünften (einschließlich UPW),*

b) Anzahl der Suizide und/oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizide gehandelt haben könnte, von/mit Bewohnern/-innen Hamburger Folgeunterkünfte (einschließlich UPW und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten - UMF).

Frage 6: Bitte machen Sie zu den unter 5 genannten Personen folgende Angaben:

- a) Herkunftsland,
- b) Alter,
- c) Geschlecht,
- d) Standort der Unterkunft,
- e) Monat des Vorfalls,
- f) Motive/Hintergründe und Begehungsweisen.

Antwort zu Fragen 5 a) bis 6 f):

Zu den untergebrachten Geflüchteten in den Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen siehe Drs. 21/20209, 22/231, 22/546, 22/818, 22/1068, 22/1415, 22/1801, 22/2209, 22/2580 und 22/2876.

Im erfragten Zeitraum hat es unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der Folgeunterkünfte insgesamt weniger als vier Suizide beziehungsweise Vorfälle, bei denen es sich um Suizide gehandelt haben könnte, gegeben. Der Senat ist daher aus datenschutzrechtlichen Gründen an der Beantwortung der Frage gehindert.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: Bitte listen Sie für das Jahr 2020 jeweils auf:

Anzahl der Suizidversuche und/oder Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, von/mit Bewohnern/-innen Hamburger Folgeunterkünfte (einschließlich UPW und Unterbringung von UMF).

Frage 8: Bitte machen Sie zu den unter 7 genannten Personen folgende Angaben:

- a) Herkunftsland,
- b) Alter,
- c) Geschlecht,
- d) Standort der Unterkunft,
- e) Monat des Vorfalls,
- f) Motive/Hintergründe und Begehungsweisen.

Antwort zu Fragen 7 bis 8 f):

Da die Kombination der erfragten Angaben jeweils zu Fallgrößen unterhalb von vier Personen führt, handelt es sich um personenbezogene Daten beziehungsweise Sozialdaten. Die Antwort ist daher nur wie folgt zusammengefasst möglich:

Im Jahr 2020 hat es unter den Bewohnerinnen und Bewohnern von Folgeunterkünften acht Suizidversuche beziehungsweise Vorfälle, bei denen es sich um Suizidversuche gehandelt haben könnte, gegeben. Alle betroffenen Personen sind volljährig, fünf der betroffenen Personen stammen aus Afghanistan, die anderen stammen jeweils aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Die überwiegende Mehrheit der Personen ist männlich. Daten zu mutmaßlichen Motiven und Begehungsweisen werden nicht statistisch erfasst.

Im Jahr 2019 und 2020 gab es unter der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) keinen Suizid und keinen Suizidversuch. Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf die im Fachdienst Flüchtlinge (FDF) des Kinder- und Jugendnotdienstes

(KJND) sowie in anderen Einrichtungen des Landesbetriebes Erziehung und Beratung untergebrachten UMA. In den übrigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird bei der Erhebung von besonderen Vorkommnissen (zu denen auch Suizide und Suizidversuche gehören) das Merkmal UMA nicht erhoben, sodass statistisch in diesem Sachverhalt nicht mehr nach Kindern und Jugendlichen mit und ohne Fluchthintergrund unterschieden werden kann.

Frage 9: *Gab es eine Zunahme der Suizide und Suizidversuche gegenüber dem Jahr 2019?*

Falls ja, wie erklärt sich der Senat eine mögliche Zunahme der Suizide und Suizidversuche?

Antwort zu Frage 9:

Nein. Die Zahl der Suizidversuche hat gegenüber dem Jahr 2019 abgenommen.

Frage 10: *Inwieweit werden Suizide und Suizidversuche in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Hamburg (vergleiche etwa die PKS für Bayern) erfasst?*

Falls ja, mit welchen Angaben? Bitte die PKS für das Jahr 2020 wiedergeben.

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundesweit einheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Hierbei handelt es sich um eine koordinierte Statistik der Bundesländer. Die einzelnen Länder haben die Möglichkeit, zusätzliche Daten zu erheben und auszuwerten. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben wird vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) geschützt (Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn.-1343). Somit stellt der Suizid keine Straftat dar und wird sowohl nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien als auch nach den spezifischen Hamburger Regeln der PKS in Hamburg nicht erfasst.

Frage 11: *Welche Unterstützungen abseits der allgemeinen Beratung und ärztlichen Versorgung können die Bewohner/-innen Hamburger (Z)EAs und Folgeunterkünfte (einschließlich UPW und Unterbringung von UMF) in Anspruch nehmen, die einen Suizidversuch überlebt haben?*

Antwort zu Frage 11:

Der Ablauf der Bearbeitung bei einem Suizidversuch von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, ist wie folgt gestaltet:

Es erfolgt eine umgehende Sicherstellung der medizinischen Versorgung (in der Regel Rettungswageneinsatz). Im Krankenhaus erfolgt auch eine Einschätzung durch die medizinischen Fachkräfte, ob eine klinische Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgen soll oder eine Entlassung in die Einrichtung zeitnah erfolgen kann, falls keine akute Suizidalität mehr gegeben ist. Regelmäßig werden die Personensorgeberechtigten, der Allgemeine Sozialdienst (ASD) sowie die Trägerberatung und Heimaufsicht über den Vorfall informiert. In der Regel erfolgt eine therapeutische Anbindung der betroffenen Minderjährigen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/973.